



SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen

Sektionsstatuten

I. Allgemeines

- Art. 1**
Sitz
- 1 Unter dem Namen "**Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen**", in der Folge SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Sein Sitz befindet sich in Ostermundigen BE.
- Art. 2**
Zweck
- 1 Die SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation im Sinne des Rotkreuz-Gedankens. Sie bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern. Sie fördert dabei den Breitensport und die Jugendarbeit.
- 2 Sie tut dies vor allem durch:
- Durchführen von Kursen im Bereich des Schwimmens, Tauchens und der Nothilfe
 - Ausbildung von Rettungsschwimmern
 - Durchführung von Fortbildungskursen
 - Beratung und Unterstützung ihrer Mitglieder
 - Durchführung und Mithilfe bei Anlässen zur Förderung des SLRG-Gedankens
 - Durchführung eines Trainings für Sektionsmitglieder.
- Öffentliche Aufgaben**
- 3 Die SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten (Rettungsdienste, Badwache und Ähnliches).
- 4 Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.
- Art. 3**
Geschäftsjahr
- Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4**
Mitglieder,
Kategorien
- Mitglieder der SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen sind:
- Aktivmitglieder
 - Jugendmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Gönner
 - Ehrenmitglieder

- Art. 5**
Mitglieder;
Rechte und
Pflichten
- 1 Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien) der SLRG, der SLRG Region Nord-West und der SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.
 - 2 Die SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen ist in Bezug auf die Organisation und Verwaltung im Rahmen dieser Statuten frei. Übergeordnete Richtlinien sind einzuhalten.
 - 3 Für Unfälle, welche Teilnehmern an Rettungseinsätzen, Übungen, Kursen oder anderen Veranstaltungen zustossen, kann die SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer haben sich gegen die Folgen von Unfällen persönlich zu versichern. Mit der Aufnahme der Übungstätigkeit, Kursarbeit oder Beteiligung an Rettungsaktionen sowie anderen Veranstaltungen anerkennt der Teilnehmer diesen Abschnitt vorbehaltlos.
- Art. 6**
Aufnahme
- Sämtliche natürliche Mitglieder der SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen sind Mitglieder der Region Nord-West und zugleich Mitglieder der SLRG. Sie werden durch den Vorstand der SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen aufgenommen.
Die SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen führt ein Mitgliederverzeichnis.
- Art. 7**
Vertretung gegen-
über Zentralorganen
- Die Mitglieder werden gegenüber der SLRG und der SLRG Region Nord-West von der Sektion vertreten. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.
- Art. 8**
Aktivmitglieder
- Personen, welche mindestens im Besitz eines SLRG-Brevets sind.
- Art. 9**
Jugendmitglieder
- Jugendliche bis sechzehn Jahre, welche mindestens im Besitz des SLRG Jugend-Brevets sind.
- Art. 10**
Passivmitglieder
- Natürliche und juristische Personen, welche die SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, nicht
- Art. 11**
Gönner
- Behörden, Gesellschaften, Unternehmen sowie Vereine und Verbände, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen bekunden.
- Art. 12**
Ehrenmitglieder
- 1 Personen, die sich um die SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen in besonderem Ausmass verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - 2 Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- Art. 13**
Austritt
- Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären, ohne Angabe von Gründen.

- Art. 14**
Ausschluss
- 1 Wer den Satzungen der SLRG oder seinen Pflichten gegenüber der Sektion Ostermundigen-Stettlen nicht nachkommt, wird von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
 - 2 Der Ausschluss wird vom Vorstand ohne Angabe der Gründe verfügt. Er kann innert 20 Tagen schriftlich an die Hauptversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.
 - 3 Mitglieder, die nach der ersten Mahnung den Jahresbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht bezahlt haben, können vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

III. Organisation

- Art. 15**
Organe
- Die Organe der SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen sind:
- Die Hauptversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren / Kontrollstelle.

Die Hauptversammlung

- Art. 16**
Hauptversammlung
- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel einmal jährlich im ersten Quartal statt und wird vom Präsidenten einberufen.
 - 2 Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder
 - auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
 - auf Antrag des Regional-/Zentralvorstandes.
- Art. 17**
Einladung
- 1 Die schriftliche Einladung zu einer Hauptversammlung erfolgt drei Wochen vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden, an alle Mitglieder.
- Anträge
- 2 Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern müssen spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. An der Hauptversammlung können nur rechtzeitig eingereichte Anträge behandelt werden.
- Art. 18**
Vorsitz
- Der Präsident leitet die Hauptversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.
- Art. 19**
Teilnahme;
Stimmrecht
- 1 Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Hauptversammlung die Aktiv- und Ehrenmitglieder.
 - 2 Die Kumulation oder die Vertretung ist unzulässig.
 - 3 Passiv- und Jugendmitglieder sowie Gönner sind nicht stimmberechtigt.
- Art. 20**
Beschlussfähigkeit
- 1 Jede statutenkonform einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

- Beschlussfassung **2** Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
- 3** Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der Stimmen.
Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid
- Art. 21**
Befugnisse Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:
- Beschlussfassung und Behandlung aller statutarischen Traktanden und Geschäfte
- Beschlussfassung über alle die Sektion betreffenden Angelegenheiten
- Anträge an die Führungsorgane der SLRG.
- Art. 22**
Statutarische Traktanden Die statutarischen Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind:
- Mitteilungen, Wahl der Stimmenzähler, Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte in Kurzform:
- Präsident, Kassier, Revisoren
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren/Kontrollstelle
- Abänderung und Ergänzung der Statuten und Reglemente
- Wahlen Vorstand
- Wahl der Revisoren/Kontrollstelle
- Genehmigung des Budgets, des Tätigkeits- und Materialprogramms und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge der Mitglieder
- Ehrungen
- Verschiedenes.
- Der Vorstand**
- Art. 23**
Zusammensetzung **1** Der geschäftsführende Vorstand umfasst:
- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär.
- 2** Zur Erfüllung der Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes können auf Antrag weitere Personen in den Vorstand gewählt werden.
- 3** Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Ressortleiter beiziehen und umschreibt deren Aufgabenbereich.
- Amtsdauer **4** Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- Art. 24**
Vertretung
- 1 Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
 - 2 Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Hauptversammlung selbst zu ergänzen.
- Art. 25**
Unterschrift
- 1 Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen im Rahmen des Budgets in ihren Ressorts einzeln.
 - 2 Für Verfügungen über Geldkonten (Bank, Post, Wertschriften) gilt Einzelunterschrift für Präsident und Kassier. Weitere Zeichnungsberechtigte können durch den Vorstand bestimmt werden.
 - 3 Der Präsident oder Vizepräsident visiert sämtliche Rechnungen.
- Art. 26**
Einberufung
- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren der Hälfte der Vorstandsmitglieder zusammen.
 - 2 In begründeten Fällen können die zentralen Führungsorgane eine Vorstandssitzung einberufen lassen.
- Beschlussfähigkeit
- 3 Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
- Art. 27**
Befugnisse und Aufgaben
- 1 Der Vorstand ist zuständig für:
 - Beratung und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischer, administrativer und fachtechnischer Hinsicht
 - Einsetzen von Kommissionen zur Realisierung genau bestimmter Projekte
 - Die Umsetzung der Ziele der Gesamtgesellschaft und der Beschlüsse der zentralen Organe
 - Die Durchsetzung der in Art. 2 dieser Statuten (Zweckartikel) aufgeführten Tätigkeiten
 - Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gegenüber der SLRG Region Nord-West und der SLRG.
 - 2 Der Vorstand kann der Hauptversammlung neue Vorstandsmitglieder vorschlagen.
 - 3 Vorstandsmitglieder vertreten die Sektion soweit als möglich an regionalen Anlässen.
- Art. 28**
Beschlussfassung
- Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Die Revisoren / Kontrollstelle

- Art. 29**
Revisoren /
Kontrollstelle
- 1 Als Kontrollstelle amten zwei Revisoren.
 - 2 Die Revisoren prüfen gemäss den gesetzlichen Vorschriften die Buchhaltung der Sektion. Sie erstellen zuhanden der Hauptversammlung einen Revisorenbericht.

- | | |
|-----------|---|
| Amtsdauer | <p>3 Die Rechnungsrevisoren sollten Mitglieder der SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.</p> <p>4 Die Buchprüfung muss durch fachlich kompetente Personen erfolgen.</p> <p>5 Für jedes neue Vereinsjahr wird ein Rechnungsrevisor für zwei Jahre gewählt.</p> |
|-----------|---|

IV. Finanzen

- | | |
|--------------------------|--|
| Art. 30
Mittel | <p>Die finanziellen Mittel der SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen werden in der Regel eingebracht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge (bis maximal Fr. 100.--) - Beiträge der Regional-/Zentralkasse der SLRG - Erträge aus den Dienstleistungen der SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen - Erträge aus dem Vereinsvermögen - Spenden, Subventionen und Zuwendungen irgendwelcher Art - Materialverkauf. |
|--------------------------|--|

- | | |
|---------------------------------------|---|
| Art. 31
Ausgabenkompetenzen | <p>1 Die Kompetenz des Vorstandes für einmalige, nicht budgetierte Ausgaben beträgt 1/3 der budgetierten Ausgaben.</p> <p>2 Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung.</p> <p>3 Der Vorstand erlässt Richtlinien für Entschädigungen aller Art.</p> |
|---------------------------------------|---|

- | | |
|---------------------------|---|
| Art. 32
Haftung | <p>1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.</p> <p>2 Jeden in den Statuten festgelegten Maximaljahresbeitrag übersteigende Haftung der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Personen, die für den Verein handeln, sind für ihr Verschulden persönlich verantwortlich (Art. 55 Abs. 3 ZGB).</p> |
|---------------------------|---|

V. Stellung der SLRG

- | | |
|-------------------------------------|--|
| Art. 33
Stellung zur SLRG | <p>1 Die SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen anerkennt die Statuten der SLRG (Region und Zentralverband), deren Reglemente und Beschlüsse. Sie führt mindestens das unveränderte Emblem der SLRG (Richtlinien der Kommunikationskommission).</p> <p>2 Regional- und Zentralvorstand der SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen in Kenntnis zu setzen.</p> <p>3 Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.</p> |
|-------------------------------------|--|

VI. Revision und Auflösung

- Art. 34**
Revision
- 1 Die vorliegenden Statuten können durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
 - 2 Wird die Gesamtrevision der Statuten beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten Hauptversammlung einen Entwurf auszuarbeiten.
 - 3 Die Sektionsstatuten sind durch die SLRG Region Nord-West und anschliessend durch den Zentralvorstand zu genehmigen.
 - 4 Statutenänderungen sind durch die Region und durch den Zentralvorstand zu genehmigen.
- Art. 35**
Auflösung
- 1 Die Auflösung der SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen kann durch eine hiezu besonders einberufene Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
 - 2 Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Nord-West zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Ostermundigen-Stettlen keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Nord-West frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.

VII. Genehmigung und Übergangsbestimmungen

- Art. 36**
- 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Mai 2000 und wurden durch die Hauptversammlung am 8. März 2002 in Stettlen angenommen.
 - 2 Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch Regional- und Zentralvorstand sofort in Kraft.

Ostermundigen, 1. April 2002

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Thomas Rüfenacht

Lilian Riesen

Damit die Statuten lesbar bleiben, wurde auf eine männliche/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen.

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt: